

Bundesamt für Justiz  
Frau Sonja Maire  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 20. September 2022 sgv-KI/ye

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)**

Sehr geehrte Frau Maire

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt die Vorlage ab.**

In der Vorlage geht es um eine Interessenabwägung zwischen den Ansprüchen des Gläubigers und den Möglichkeiten, die einem Schuldner gegeben werden sollen, sich von seinen Schulden zu befreien.

#### **1. Grundsätzlich**

Die vorgeschlagene SchKG-Revision ist mit der Ergänzung des SchKG mit zwei Dutzend Artikel sehr umfangreich und schwerfällig ausgefallen. Zudem geht die Umsetzung über den Inhalt der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse hinaus. Der sgv zweifelt daran, dass die Annahme und Umsetzung einer derart komplizierten Regelung in der Praxis einfach angewendet und etabliert werden kann.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Motion 18.3683 (Sanierungsverfahren für Privatpersonen, bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger) in der parlamentarischen Beratung 2019 unterstützt unter der Voraussetzung, dass «in den Lösungsansätzen die Anreize so zu setzen sind, dass Privatpersonen dank einer nachhaltigen Sanierung ihrer Finanzen ihre wirtschaftliche Erholung vorantreiben, ohne dass die privaten und öffentlich-rechtlichen Gläubiger durch das Verfahren unangemessen benachteiligt werden».

Die Motion 18.3510 (Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ermöglichen, die keine konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung haben und gesetzliche Möglichkeiten prüfen, um diese Perso-

nen unter bestimmten Bedingungen von ihren Schulden zu befreien) hat der sgv bereits im parlamentarischen Verfahren mit dem Hinweis hin abgelehnt, dass der Vorstoss «darauf abzielt, die Position der Gläubiger zu schwächen, in dem Bedingungen gesetzlich verankert werden sollen, unter denen die Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen müssen». Der sgv hat in der damaligen Stellungnahme Zudem auf die niederschwellige Schulden- und Budgetberatungsstellen verwiesen, an welche sich Schuldnerinnen und Schuldner im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Überschuldung wenden können. Ausserdem wird mit dem Umsetzungsvorschlag der Motion 18.3510 ein wesentlich breiterer Personenkreis vorgeschlagen, als damals mit der Motion überhaupt vorgesehen war. Für den Zugang zu den besonderen Verfahren gibt es keine hohen Hürden. Die konkreten Folgen auf die Gläubiger sind zu wenig untersucht worden. Insgesamt ist die Vorlage geeignet, die Position der Schuldnerin bzw. des Schuldners gegenüber jener der Gläubigerin bzw. des Gläubigers markant zu verbessern, was der sgv ablehnt.

## **2. Sanierungsverfahren natürliche Personen - Schuldner verfügt über regelmässige Einkünfte**

In Situationen, in denen ein Schuldner über regelmässige Einkünfte verfügt, wird ein Zwangsvergleich, bei dem eine Gläubigermehrheit einzelne, nicht-zustimmende Gläubiger binden kann, vorgeschlagen, mit dem Ziel die beste Möglichkeit für flexible Einzelfalllösungen zu finden. Um den Abschluss solcher Vereinbarungen zu erleichtern, sollen die bestehenden Regeln des Nachlassverfahrens punktuell an die Bedürfnisse von Privatpersonen angepasst werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt grundsätzlich Überlegungen in dieser Richtung. Die Voraussetzungen für Sanierungsverfahren im Konkurs sind aber gemäss Auffassung des sgv nicht genügend konkret bestimmt. Gemäss Vorlage sollte jeder Schuldner, welcher mit den ihm verfügbaren Mitteln über die Runden kommen würde, sich jedoch nicht aus eigener Kraft von aufgelaufenen Schulden befreien kann, eine zweite Chance erhalten (Botschaft des Bundesrates, Seite 25). Mit dieser Formulierung wird der falsche Eindruck erweckt, dass jede Person das Sanierungsverfahren im Konkurs in Anspruch nehmen kann, um sich von seinen Schulden zu befreien. Das ist nicht der Fall. Für die Eröffnung des Verfahrens gelten die Voraussetzungen gemäss Art. 337 SchKG.

Allzu niedrige Eintrittshürden dürfen nicht zum Schutz der Schuldner geschaffen werden. Die Dauer der Abschöpfung mit 4 Jahren ist willkürlich gewählt und widerspricht im Ausland (z.B. in Österreich) gemachten Erfahrungen. Mit einer längeren Abschöpfungsdauer könnten die Auswirkungen auf die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger eingeschränkt werden.

**Nach Ansicht des Schweizerischen Gewerbeverbands ist die Abschöpfungsdauer von 4 Jahren zu tief. Der sgv schlägt vor, die Abschöpfungsdauer auf mindestens 6 Jahre zu erhöhen.**

Wie die Verfahren (vereinfachtes Nachlassverfahren, Sanierungsverfahren im Konkurs für Privatpersonen, einvernehmliche private Schuldenbereinigung) zusammenspielen, ist unklar. Den Gerichten wird viel Spielraum gewährt.

**Der Gesetzgeber muss konkreter werden, um einen kantonalen Wildwuchs wie bei dem Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögensverfahren zu vermeiden.**

Generell stellen wir fest, dass die Gläubigerinteressen, insbesondere der Drittklasse-Gläubiger, in diesem Entwurf unberücksichtigt geblieben sind, was ein weiterer Grund für den sgv ist, die Vorlage abzulehnen. Im zukünftigen Sanierungsverfahren werden die Gläubiger der 1. und 2. Klasse gegenüber dem Gläubiger der 3. Klasse faktisch nochmals bessergestellt. Es ist zurzeit auch nicht abschätzbar, welche finanziellen Folgen dieser Vorschlag für die Gläubiger, für die Wirtschaft und letztlich durch Risikoaufschläge wiederum für die Konsumenten hat.

### 3. Restschuldbefreiung und Mindestquote

Für Situationen, in denen die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreicht werden kann, das ist der Fall bei Schuldnern ohne Rückzahlungsmöglichkeiten, wird ein Auffangverfahren geschaffen. Vorgeschlagen wird ein von den Konkurs- und Betreibungsämtern begleitetes Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens mit anschliessender Restschuldbefreiung.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst im Grundsatz die Idee, dass bei einer aussergerichtlichen Sanierung eine qualifizierte Mehrheit ausreicht, um den Sanierungsplan für alle als verbindlich zu erklären.**

Dieser Punkt ist aber bereits heute im Verhaltenskodex von Inkasso Suisse, dem Fachverband der Inkassounternehmen bereits berücksichtigt.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet das Sanierungsverfahren ohne fixe Quote nur bei Schuldnern, die Ergänzungsleistungen oder eine Invalidenrente beziehen.**

Im Weiteren unterstützt der sgv ein vereinfachtes Verfahren für offensichtlich dauerhaft überschuldete Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Invalidenrenten beziehen. Ein generelles Restschuldbefreiungsverfahren ohne Mindestquote entspricht einem Schuldbefreiungsverfahren und widerspricht dem Grundsatz «pacta sunt servanda».

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt ein generelles Restschuldbefreiungsverfahren ohne Mindestquote ab. Damit würden falsche Anreize gesetzt.**

Gläubiger werden insbesondere bei hohen ausstehenden Schuldbeträgen stark in ihren Rechten beschnitten.

### 4. Verfahrenskosten

Der Vorschlag in Art. 340 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, wonach die Verfahrenskosten durch den Erlös abgedeckt werden sollen, widerspricht der Motion 18.3663 und somit dem Willen des Parlaments. Auch die Gläubiger sollten profitieren können. Da sie auf ihren Forderungen einen Teilverlust, allenfalls sogar einen Totalverlust haben werden, ist es nicht angebracht, ihnen Verfahrenskosten zu überwälzen. Es ist besonders stossend, dass nicht privilegierte Gläubiger auch noch Kosten eines komplizierten Verfahrens tragen müssen.

Sodann wird in Art. 340 VE-SchKG vorgeschlagen, auf die Erhebung von Kostenvorschüssen zu verzichten. Sanierungsverfahren ohne Verpflichtung zum Kostenvorschuss beinhalten die Gefahr, dass Schuldner sie leichtfertig und ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, einleiten. Vermehrt werden sich die Konkursgerichte mit ungerechtfertigten Gesuchen auseinandersetzen müssen.

### 5. Ausnahmen von der Schuldbefreiung – Schadenersatzansprüche aus Straftaten

In Art. 350a E-SchKG sind Ausnahmen von dieser Schuldenbefreiung vorgesehen. Diese Ausnahmen betreffen Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, Genugtuungsforderungen, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Rückerstattungsforderungen wegen unrechtmässig bezogenen Sozialversicherungen und sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen. Die Liste ist unvollständig, da Schadenersatzansprüche aus Straftaten fehlen. Täter, die sich durch gewerbsmässigen Betrug, Veruntreuung etc. um Millionen bereichert haben, konnten sonst nach Ablauf der Abschöpfungsdauer und einer vermutlich minimalen, eher kosmetisch wirkenden Teilrückzahlung von jeder weiteren Rückzahlungspflicht gegenüber ihren Opfern befreien. Obwohl sie vielleicht viele dieser Opfer um ihr Existenz gebracht haben, würde diese Rückzahlungspflicht selbst dann nicht

mehr wiederaufleben, wenn die Täter später durch Erbschaft oder auf anderem Wege zu neuem Vermögen kommen. Andere Länder (z. B. Österreich oder Deutschland), welche das Restschuldbefreiungs-Verfahren eingeführt haben, schliessen die Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung explizit von der Restschuld-Befreiung aus.

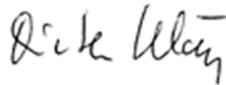
Insgesamt schiesst die Vorlage weit übers Ziel hinaus und widerspricht dem Grundsatz des sgv, dass die Gläubiger nicht weiter schlechter gestellt werden sollen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter